BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG - 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE TELEPHON 52 55 21, 52 55 22 52 41 51, 52 41 81

21.324/70

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Bergmandlioch bei Gams bei Hiefleu. Stmk., Stellung unter Denkmalschutz

Bescheid

Das Bundesdenkmelant het gemäß Artikel II, § 2, Abs.; des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBL. Mr. 169, sum Schutze von Naturhöhlen (Maturhöhlengesetz) entschieden:

Spruch

Es wird festgestellt; das die Erhaltung

a) des

Bergmandllechs (897 m)

nördlich des Sattelbauern bei Gams bei Hieflau,

Steiermark, dessen bisher bekennt gewordenen und vermessenen Hehlräume sich unterhalb der Grundparzelle Br.411/1 (Wald) der Kat.Gengams befinden und mit Ausnahme der erst im Oktober 1969 vermessenen Endabschnitte -die das Gesamtbild der Höhle nur unerheblich verändern- in dem beigeschlossenen, einen Teil dieses Bescheides bildenéen Grundrisplan dargestellt eind, gemäß Artikel II, § 1, Abs.1 des Naturhöhlengesetzes,

b) der

Umgebung des Einganges

ins Bergmandlicch in einem Umkreis von 25 Metern um das Eingangsportal, zur Gänze auf der Grundparzelle Nr.411/1(Wald) der Kat.Gem.Gams liegend, gemäß Artikel II, § 1, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes, und

c) der unweit südöstbich des Einganges in des Bergmandlloch befindlichen, auf der Grundparselle Nr.411/51 (Wald) der Kat.Gem. Gams liegenden

Karetquelle,

die mit dem Bergmandlich und dessen unterirdischem Gerinne in ursächlichem Zusammenhang steht, gemäß Artikel II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes

als Naturdenkmal wegen der Rigenart, des besenderen Gepräges und der naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist im Sinne der erwährten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Maturhöhle hinsichtlich des Einganges, des Raumes und des Höhleninhaltes sowie die Verfügung über die Umgebung des Höhleneinganges und über die angeführte Karstquelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Maturhöhlengesetzes beschränkt.

Begründung

Das Bergmandlich und die Ungebung des Binganges, die auf, bzw. unterhalb der Grundparselle Er.411/1 (wald) der Kat.Gem. Gams liegen, stehen im Rigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Üsterreichischen Bundesforste, 1030 Wien III., Markergasse 2. Mie mit dem Bergmandlicch in ursächlichem Zusammenhang stehende Karstquelle liegt auf der Grundparzelle Er.411/31 (Wald) der Kat.Gem.Gams und steht daher je sur Hälfte im Rigentum des Berrn Josef und der Frau Johanna Thaller vulge Sattelbauer, Gams bei Eieflau Mr.46.

Die im Spruch angeführten Objekte seichnen sich durch folgende Migenschaften aus:

Das Bergmandlloch ist eine derzeit auf etwa 800m Gesamtlänge erforschte Karsthöhle, die in den tagfernen Teilen von einem ständigen unterirdischen Gerinne durchflossen wird. Sie erhält ihre Eigenart und ihr besonderes Gepräge durch die Fülle verschiedenartiger Klein- und Raumformen, die ein Ineinandergreifen und Eusammenwirken verschiedener in der Höhlenbildung wirksemer Faktoren bezeugen. Schon für den Eingengsteil ist das Auftreten sahlreicher Wand- und Deckenkolke, wie sie auch in tagferneren Höhlenteilen immer wieder beobachtet werden können, kennseichnend. Der Sudteil der Höhle, der am weitesten in die Richtung sur Quelle führt, ist durch Versturs und Schuttbildung gekennzeichnet. Verfestigte Schuttbänke und Konglomerstbildungen, die eingelne Höhlengange vollständig ausfüllen, sind im Hinblick auf ihr Alter und ihre Entstehungsursachen noch nicht untersucht. An den Bingangsteil schließt auch der große Siphon an, in dem deutlich ausgeprägte Deckenkarren zu finden sind. In dem anschließenden, sfeil aufwärts führenden Teil besteht das große Blockmaterial aus Eslkeinter. Die darüberhängende Sinterglocke ist eines der größten Tropfeteingebilde, die aus dem Raum der Mördlichen Kalkalpen bekannt sind. Auch die folgende Trümmerhalle zeigt an der Höhlenschle Tropfeteintrümmer und Sinterplatten in größerer Anzahl als Ausfüllung; in einem darüberliegenden, schwerer erreichbaren Höhlenteil -der sogenannten Ganglgrotte- sind verschieden gefärbte, in großer Eahl auftretende Tropfsteine bemerkenswert. Abgebrochene Tropfsteintrümmer sind vielfach an der Sohle wieder festgesintert, was auf ihr höheres Alter und natürliche Ursachen des Abbrechens schließen list.

In der tagfernen, klammartigen Bachkluft treten schmale Kluftgänge an Stelle der breiteren hallenartigen Räume der meisten tagnahen Höhlenteile. Bergmilchablagerungen und stellenweise reinweise Excentriques bestimmen den Charakter des Höhleninhaltes. Aus der Verschiedenartigkeit des Raumcharakters und der Fülle verschiedenartiger Ausfüllungsprodukte, denen höchstwahrscheinlich unterschiedliches geologisches Alter sukommt, ergibt sich auch die naturwissenschaftliche Bedeutung des Bergmandllochs.

Für die genetische Beurteilung des Bergmandllochs ist auch die Situation und der Charakter des Höhleneinganges von großer Bedeutung. Die Höhle öffnet sich in einem steil geböschten, bewaldeten Hang mit gleichmäßiger Neigung, der mur durch einige niedrige Wandstufen gegliedert wird. Am Fuße einer niedrigen, den Hang nur auf etwa 20 Meter Breite und mit mur wenigen Metern Höhe überragenden derartigen Stufe liegt der Höhleneingang, der daher keinerlei Bindung an eine Terrasse, Verflachung oder an einen ehemaligen Talboden erkennen läßt. Dieses besonderen Gepräges

wegen, das auch geomorphologische Aussagewert besitzt, wird auch die Ungebung in den im Spruch beschriebenen Umfange in die Stellung unter Denkmalschutz einbesogen.

Die angeführte Earstquelle liefert das Wasser, das unterirdisch in der Backkluft und in dem Südteil des BergsandBlochs festgestellten Höhlengerinnes sugänglich ist und steht daher mit dieser Höhle in ursächlichem, wenn auch nicht befahrbarem Zusammenhang.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundes-

denkmalant therpruft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II. § 2 des Naturköhlengesetzes mit Zuschrift vom 10.Desember 1969, El.8264/69, mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebetenen Köglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Bergmendllochs, der Umgebung des Einganges in diese Höhle und der angeführten Karstquelle blieb auch seitens der Ferteien unbestritten.

Es steht semit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle durch ihre geschilderten Eigenschaften vielseitige Möglichkeiten naturwissenschaftlicher Untersuchungen und der Koprelierung von Spezialunzersuchungen überregionaler Bedeutung aufweist.

Es war deher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmelemt einzubringende Berufung en das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Aur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturböhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vergenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Maturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Mamhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Versug im Wege der suständigen politisohen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt ansuseigen. Die Stellung unter Denkmalschuts wird durch eine Veräußebung oder Verpachtung nicht berührt. Erforschungen und Befahrungen unter Schuts stehender Naturhöhlen dürfen nür mit Zustimmung des Bundesdenkmalantes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen.

Ebense bedürfen alle Veränderungen in dem als Umgebung des Hinganges bezeichneten Gebiete, insbesondere Grabungen oder Aufsammlungen sowie alle Veränderungen an der Karstquelle, wie deren Fassung oder Ableitung, der verherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Die normalgemäße forstwirtschaftliche Mutzung wird durch diesen Bescheid nicht berührt.

Die Michteinheitung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht ans

- 1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste 1030 Wien, Marxergasse 2
- 2. die Forstverwaltung Großreifling der Österreichischen Bundesforste, 8931 Großreifling
- 3. Herrn Johann Thaller vulgo Sattelbauer 8922 Gams bei Hieflau Er. 46
- 4. Frau Johanna Thaller (Sattelbauer) 8922 Game bei Hieflau Nr. 46
 - (1.-4.) als Eigentüser, unter Anschluß eines Grunftisses des Bergmandllochs;
- 5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stubenring 1: 1010 Wien
- 6. den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz
- 7. die Besirkshauptmannschaft Liesen, 8940 Liesen
- 8. das Gemeindeamt Gams bei Hieflau 8922 Gams bei Hieflau
 - (5.-8.) im Sinne des Artikel II. § 2 des Maturhöhlengesetzes BGBL. Mr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrißplanes des Bergmandllochs unter Hinweis auf die Vermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis;
- 9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz im Sinne des Artikel II, § 2, Abs. 3 des Maturhöhlengesetzes, BGBL. Br. 169/1928, unter Anschluß eines Grundrisplanes des Bergmandllochs gur Kenntnis;
- 10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark Brandhofgasse 16. 8010 Graz
- Brandhofgasse 16, 8010 Graz 11. den Verband österr. Höblenforscher Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien

(10.-11.) in Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Österreichischen Höhlenkatasters unter Anschluß eines Grundrißplanes des Bergmendlicche auf Kenntwis.

> Wien, am 29.Jänner 1970 Der Fräsident: W.Frodl

Für die Richtigkeit; der Ausfertigung: Difference of the second of th

LANDESKONSERVATOR I. STMK.

Eingelangten 13. 2. 10. 20

ZI. MG 2/20 | Big.

enighrage He.

Julegen 19-Teb-70